

## **Vorzeitige Inanspruchnahme**

Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte oder für schwerbehinderte Menschen ist zwingend mit einem Rentenabschlag verbunden.

Für jeden Kalendermonat, den die Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird, vermindert sich hierbei der Zugangsfaktor um 0,003, sodass sich der monatliche Rentenbetrag um 0,3 % verringert. In welchem Umfang der Zugangsfaktor vermindert wird, bestimmt sich nach der Anzahl der Kalendermonate, die die Altersrente vorzeitig, abgestellt auf das reguläre abschlagfreie Lebensalter, in Anspruch genommen wird.

### **Beispiel:**

Herr Lustig ist am 05.01.1964 geboren. Er ist als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX anerkannt. Er möchte die Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab dem 01.01.2027 beanspruchen. Wie viel Abschläge muss er in Kauf nehmen?

### **Lösung:**

Herr Lustig kann die Altersrente vorzeitig mit Abschlägen bereits ab dem 01.02.2026 beanspruchen.

Der reguläre abschlagfreie Rentenbeginn ist der 01.02.2029.

Für jeden Kalendermonat, den die Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Zugangsfaktor um 0,003, sodass sich der monatliche Rentenbetrag um 0,3 % verringert.

Die vorzeitige Inanspruchnahme vom 01.01.2027 bis 31.01.2029 umfasst 25 Kalendermonate.

Der monatliche Rentenbetrag verringert sich daher um 7,5 % ( $25 * 0,3 \%$ ).